

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 19. März 2002

Teil II

120. Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Schaffung des akademischen Grades „Master of Advanced Studies (Organisationsberatung)“, Lehrgang „Organisationsberatung“, Akademie für Sozialarbeit Vorarlberg

120. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung des akademischen Grades „Master of Advanced Studies (Organisationsberatung)“, Lehrgang „Organisationsberatung“, Akademie für Sozialarbeit Vorarlberg

Gemäß § 27 Abs. 1 und § 79a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2001, wird verordnet:

§ 1. Die Akademie für Sozialarbeit Vorarlberg ist berechtigt, den Lehrgang „Organisationsberatung“ als „Lehrgang universitären Charakters“ zu bezeichnen.

§ 2. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des Lehrganges „Organisationsberatung“ hat den Absolventinnen und den Absolventen dieses Lehrganges den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Organisationsberatung)“, abgekürzt „MAS“, zu verleihen, sofern die Zulassung zur Teilnahme an dem Lehrgang vor dem 1. September 2003 erfolgt ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. April 2002 in Kraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. März 2006 außer Kraft.

Gehrer